



Geschäftsordnung der unabhängigen Wählerversammlung „Neue Liste Buch“¹

Allgemeines

Eine Geschäftsordnung (GO) beinhaltet insbesondere Bestimmungen, nach denen bei Zusammenkünften von Körperschaften zu verfahren ist.

§1 Aufgaben der Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Aufgaben der JHV sind in der Satzung §5 Absatz (2) geregelt. Weiterhin obliegt ihr die Wahl von zwei Kassenprüfern.

§2 Stimmrecht bei der JHV

- (1) Alle Mitglieder der Vereinigung haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur insoweit zulässig als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§3 Einberufung der JHV

- (1) Die JHV findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung einem eigenen Rundschreiben in Textform unter Hinweis auf die Antragsfrist bekanntzugeben.
- (2) Eine außerordentliche JHV ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert oder wann mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§4 Anträge zur JHV

Anträge für die JHV können von alten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens vor Beginn der JHV bei einem der Vorstandsmitglieder schriftlich eingegangen sein.

§5 Öffentlichkeit der JHV

Die JHV ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§6 Leitung der JHV

¹ Stand 27.10.2022

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

§7 Protokoll der JHV

- (1) Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollführer aus den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten. Mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (3) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten.
- (4) Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- (5) Das Protokoll wird auf Wunsch einem Mitglied zugeschickt und bei der nächsten
- (6) JHV vorgelegt.
- (7) Das Protokoll der JHV muss auf der nächsten JHV genehmigt werden.

§8 Tagesordnung (TO) der JHV

Die Vorstandschaft erstellt die TO. Über die TO sowie über Änderungsanträge zur TO lässt der Versammlungsleiter beschließen.

§9 Arbeitsbericht

Die Vorstandschaft hat auf der JHV einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- (1) Rede- und antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Teilnehmer der JHV. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sofern es sachdienlich ist hat er eine Rednerliste zu erstellen.
- (2) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Antragsberatung
- (3) das Wort verlangen.

§11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sei einmal wiederholter Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können entsprechend §7 Absatz (2) der Satzung nur mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechtes oder des Vereinsrechtes verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.
- (4) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Versammlungsleiter fest.
- (6) liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den
- (7) weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§12 Beschlussfähigkeit der JHV

Die JHV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurden.

§13 Anträge zur GO

Als Anträge zur GO sind zulässig:

- Antrag auf Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Unterbrechung und Vertagung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes Antrag auf Übergang zur TO
- Antrag auf geheime Abstimmung.

Erhebt sich zu einem Antrag zur GO kein Widerspruch, so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

§14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine Stimmabgabe zu begründen.

§15 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Versammlung einen Wahlausschuss von drei Personen, wovon eine die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung auf. Kandidaten vorzuschlagen. Er befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- (3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.

- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf Antrag zulässig.
- (5) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind zu berücksichtigen
- (6) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter
(7) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§16 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Redeberechtigt sind auch Nichtvorstandsmitglieder - z.B. hinzugezogene Fachleute. Stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit gefasst.

§17 Öffentliche Mitglieder- und Interessententreffen

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass in regelmäßigen Abständen öffentliche Mitglieder- bzw. Interessententreffen abgehalten werden.

§18 Presseerklärungen

Presseerklärungen bedürfen der Kenntnis und Zustimmung der absoluten Mehrheit des Vorstandes. Bei Leserbriefen müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben.

§19 Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand sollte seine Arbeits- und Geschäftsbereiche unter den Mitgliedern des Vorstandes aufteilen. Diese sind dann für ihren Arbeitsbereich (z.B. Kontakt zur Presse, Infomaterial. Behörden) eigenverantwortlich.

§20 Arbeitskreise

Zur Erlangung von Sachverstand sollen auf bestimmten Gebieten Arbeitskreise eingerichtet werden, welche aus Mitgliedern bestehen und die mit anderen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten können. Die Gründung dieser Arbeitskreise ist den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen.

§21 Verfahren zur GO

Diese GO kann durch die Mitglieder der JHV und den Vorstand geändert werden. Diese Beschlüsse können jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst

und geändert werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§22 Verteilung der Satzung und der GO

Jedes Mitglied erhält die Satzung. Die Teilnehmer der JHV erhalten die GO (liegt auf).

§23 Inkrafttreten

Die GO tritt gemäß Vorstandsbeschluss vom 15.9.1996 am 25.10.1996 in Kraft.

Geändert 27.10.2022